

**Planfeststellung
für die
Erweiterung der bewirtschafteten Rastanlage
Vierwinden – Nord
von Bau – km 0+000 bis Bau – km 0+884,502**


Regierungsbezirk : Düsseldorf
Kreis : Rhein – Kreis- Neuss
Stadt/ Gemeinde : Stadt Grevenbroich/ Stadt Neuss
Gemarkung : Hemmerden/ Holzheim

Regelungsverzeichnis

Aufgestellt:

Mönchengladbach den 10.12.2013
Der Leiter der Regionalniederlassung Niederrhein

I. A.



(Gerhard Decker)
(Ltd.RegBauDir)

Satzungsgemäß ausgelegen

Festgestellt gemäß Beschluss vom heutigen Tage

in der Zeit vom _____

bis _____ (einschließlich)

in der Stadt/ Gemeinde:

Zeit und Ort der Auslegung des Planes sind rechtzeitig vor
Beginn der Auslegung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stadt/ Gemeinde _____

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Dienstsiegel)

Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

Im Planfeststellungsverfahren werden ausschließlich öffentlich-rechtliche Beziehungen rechtsgestaltend geregelt.

In den Lageplänen sind alle Leitungen, die der öffentlichen Versorgung dienen und die Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser versorgen sowie die Abwasserleitungen, Telekommunikationsleitungen und sonstige gleichgestellte Leitungen lageplanmäßig dargestellt, soweit deren Verlauf dem Landesbetrieb vor Planfeststellung aufgezeigt wurde.

Im Regelungsverzeichnis sind Regelungen für ggf. erforderliche Änderungen (Verlegungen, Anpassungen, Sicherungen) oder Beseitigungen von Leitungen sowie Telekommunikationslinien getroffen.

Soweit in das Regelungsverzeichnis Kostenregelungen im Zusammenhang mit Versorgungsleitungen aufgenommen worden sind, haben diese nur deklaratorische Bedeutung.

Im Zusammenhang mit der Verlegung, Änderung (Anpassung, Beseitigung) oder Sicherung von Versorgungsleitungen entstehende Kosten sind auf Grund bestehender Vereinbarungen oder nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts außerhalb der Planfeststellung zu regeln (vergl. „Hinweise zur Behandlung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Telekommunikationslinien bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes“ - Hinweise 2001)

Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen an Telekommunikationslinien, die innerhalb des bestehenden Straßen- und Wegenetzes verlaufen. Hierzu gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

Anmerkungen zum Bauwerksverzeichnis

Die **Abkürzungen** haben folgende Bedeutung:

BBergG	Bundesberggesetz	FStrG	Bundesfernstraßengesetz	StraWaKR	Fernstraßen/ Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz	FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungs-verordnung	StrKrVO NRW	Straßenkreuzungsverordnung
BMV	Bundesministerium für Verkehr	FlurbG	Flurbereinigungsgesetz	StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	GV	Grunderwerbsverzeichnis	StVO	Straßenverkehrsordnung
BauNVO	Baunutzungsverordnung	KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz	TKG	Telekommunikationsgesetz
BWaldG	Bundeswaldgesetz	LABfG	Landesabfallgesetz	UVPG	Gesetz über die Umwelt-verträglichkeitsprüfung
BV	Bauwerksverzeichnis	LFoG	Landesforstgesetz	UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglich-keitsprüfung im Lande NRW
DSchG	Denkmalschutzgesetz	LPIG	Landesplanungsgesetz	VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
EKRG	Eisenbahnkreuzungsgesetz	LWG	Landeswassergesetz	WHG	Wasserhaushaltsgesetz
EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung	LG	Landschaftsgesetz	WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
EEG NRW	Landesenteignungs- und -Entschädigungsgesetz	ODR	Ortsdurchfahrtenrichtlinien		
		StraKR	Straßen-Kreuzungsrichtlinien		

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1/1	1	0-000 - 0+284	Verzögerungsspur/ Zufahrt zur Rastanlage	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Von Bau- km 0+000 bis Bau – km 0+284 wird- wie im Lageplan dargestellt- eine Verzögerungsspur und Zufahrt zur Rastanlage erstellt. Die Verzögerungsspur erhält eine Breite von 3,75 m. Im Bereich der Zufahrt wird sie gem. RAA auf eine Breite von 6,00 m verzogen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Verzögerungsspur und Zufahrt obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1/2	1		LKW -Stellplätze	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	<p>Entsprechend der Darstellung im Lageplan werden insgesamt 88 LKW- Stellplätze angelegt. Für die Stellplätze sind folgende Abmessungen geplant: Aufstellwinkel: 50 gon Parkstandbreite: 3,50m Parkstandtiefe: 18,00 m Die Fahrgassenbreite beträgt 6,50 m Das auf den befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser wird dem neu anzulegenden Versickerungsbecken (BV Nr. 1/14) zugeführt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Stellplätze obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1/3	1	0+232 - 0+455	Lärmschutzanlage	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	<p>Südlich der LKW – Stellplätze wird, da der Auslösewert von 65 d(B)A überschritten wird, wie im Lageplan dargestellt, eine Lärmschutzanlage hergestellt, die eine Höhe bis zu 2,60 m (über Gradienten) erhält.</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird als Lärmschutzwall ausgebildet (nähere Einzelheiten siehe Lärmtechnische Unterlagen, Unterlage 17).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Lärmschutzanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1/4	1	0+000 - 0+675	Telekommunikationslei- tung	a) und b) Deutsche Telekom AG	<p>Die Leitung verläuft auf der Nordseite der A 46, Fahrtrichtung Heinsberg im jetzigen Böschungsbereich. Wie im Lageplan dargestellt, kreuzt die Leitung die geplante Zu- und Abfahrt der LKW – Stellplätze bei Bau – km 0+220 und Bau – km 0+471 sowie den umgestalteten Tankstellenbereich.</p> <p>Die Telekommunikationslinie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 72 Abs. (3) TKG die Deutsche Telekom AG.</p> <p>.</p> <p>Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher der Deutschen Telekom AG.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1/5	1	0-060 - 0+675	Telekommunikationslei- tung	a) und b) Deutsche Telekom AG	<p>Die zwei Leitungen verlaufen auf der Nordseite der A 46 im Böschungsbereich und kreuzen den geplanten LKW – Stellplatz. sowie die geplanten Zu- und Abfahrten.</p> <p>Die Telekommunikationslinie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb des Planfeststellungsverfahrens nach den gesetzlichen Bestimmungen des TKG geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher der Deutschen Telekom AG.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1/6	1	0-060 - 0+675	Wasserleitung	a) und b) GWG Grevenbroich GmbH	<p>Nördlich der A 46, Fahrtrichtung Heinsberg verläuft im Böschungsbereich die Wasserleitung DN 150. Sie kreuzt die geplanten LKW- Stellplätze sowie die geplanten Zu- und Abfahrten.</p> <p>Die Wasserleitung wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist die GWG Grevenbroich GmbH</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens auf Grund des bestehenden Rahmenvertrages vom 15.12.1986 geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Wasserleitung obliegt wie bisher der GWG Grevenbroich GmbH .</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1/7	1	0+490 - 0+820	Lärmschutzanlage	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	<p>Auf der Nordseite der A 46 wird wegen Überschreitung der zulässigen Grenzwerte für Mischgebiete von 64/ dB(A) tags und 54 d(BA) nachts - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 0+490 bis Bau-km 0+820 eine Lärmschutzanlage hergestellt, die eine Höhe bis zu 5,00 m über der Straßenoberfläche der A 46 erhält.</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird als Lärmschutzwand ausgebildet (nähere Einzelheiten siehe Lärmtechnische Unterlagen).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Lärmschutzanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1/8	1	0+580 - 0+884	Stromleitung	a) und b) RWE- Rhein-Ruhr Netz Service GmbH	<p>Die Versorgungsleitung dient zur Versorgung des Autobahnrast- anlage (Tankstelle und Raststätte) mit elektrischer Energie. Während der Umbauarbeiten im Bereich der LKW- Stellplätze wird sie verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist RWE – Rhein – Ruhr Netzservice GmbH .</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfah- rens aufgrund des Rahmenvertrages vom 01.04.2004 geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung Versorgungsleitung obliegt wie bisher der RWE- Rhein – Ruhr- Netzservice GmbH.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1/9	1	0+645 - 0+800	PKW - Stellplätze	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung).	<p>Entsprechend der Darstellung im Lageplan wird der vorhandene PKW- Stellplatz umgebaut.</p> <p>Für die Stellplätze sind folgende Abmessungen geplant: Aufstellwinkel: 50 gon Parkstandbreite: 3,50m Parkstandtiefe: 5,50 m Die Fahrgassenbreite beträgt 6,50 m</p> <p>Das auf den befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser wird dem vorhandenen Versickerungsbecken zugeführt. Aufgrund des Planfeststellungsverfahrens von 1975, Nachtragsplanfeststellungsbeschluss vom 22.01.1975 Az.: VIA 3-32-02/252-2400-74, besteht eine unbefristete Wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von 13,8 l/s. Diese Versickerungsmenge wird nicht überschritten. (nähere Einzelheiten siehe Wasserrechtliche Regelungen, Unterlage 18)</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Stellplätze obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1/10	1	0+665 - 0+700	Regenrückhalte-und versickerungsbecken Vorhandene Einlei- tungsstelle	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung	Das Oberflächenwasser aus dem Bereich der PKW – Stellplätze fließt über Rohrleitungen dem Versickerbecken zu. Im Nachtragsplanfeststellungsbeschluss vom 22.01.1975, Az.: VIA 3-32-02/252-2400-74, wurde die unbefristete Wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von 13,8 l/s erteilt. Diese Menge wird auch zukünftig nicht überschritten. (Einzelheiten sind den wasserrechtlichen Regelungen Unterlage 18 zu entnehmen).	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1/11	1	0+654	Rückwärtige Anbindung (alt)	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). b) entfällt	<p>Die vorhandene rückwärtige Anbindung wird wegen der geplanten Erweiterung der Rastanlage verlegt. Die Flächen werden entsiegelt. (Nähere Einzelheiten siehe Landespflegerischer Begleitplan Unterlage 09).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Fläche obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1/12	1	0+654	Sichtschutzwand	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	<p>Zum Schutz der Anlieger wird -wie im Lageplan dargestellt- eine Sichtschutzwand hergestellt, die eine Höhe von 4,00 m über der Straßenoberfläche der LKW- Zufahrt erhält.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Wand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1/13	1	0+540 - 0+634	Rückwärtige Anbindung (neu)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung).	<p>Die rückwärtige Anbindung der Rastanlage nach dem Umbau erfolgt von der Straße „Lindenhof“ aus über die Zufahrt zu den neuen LKW-Stellplätzen und einer separaten Fahrgasse bei Bau – km 0+540.</p> <p>Diese Zufahrt wird durch Absperreinrichtungen gesichert, so dass sie zukünftig nur noch durch Lieferfahrzeuge genutzt werden kann.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der rückwärtigen Anbindung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1/14	1	0+600	Tankstelle Lkw- Busse	a) und b) Konzessionsinhaber	<p>Aufgrund der Umbaumaßnahmen ist die Reaktivierung der separaten Tankstelle für Lkw und Busse erforderlich.</p> <p>Die Kosten für die Wiederinbetriebnahme der Tankabfertigung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Tankstelle obliegt dem Konzessionsinhaber.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1/15	1	0+430 - 0+500	Versickerungsanlage Einleitungsstelle 1	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung).	<p>Das Oberflächenwasser aus dem Bereich der geplanten Lkw- Stell- plätze fließt über Rohrleitungen dem Versickerungsbecken zu. (Q_{zu.}= 152,61 l/s)</p> <p>Das Oberflächenwasser in der Beckenanlage wird in einer Menge von 4,9 l/ s in den Untergrund eingeleitet. Das Becken ist für eine Niederschlagshäufigkeit von n = 0,2 bemessen (Einzelheiten sind den wasserrechtlichen Regelungen, Unterlage 18 zu entnehmen).</p> <p>Die Anlage wird eingezäunt und mit einem Tor versehen, um Zutritt von Unbefugten zu unterbinden.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung). Die Unterhaltung der Versickerungsanlage obliegt der Bundesrepub- lik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1/16	1	0+240 - 0+620	Sichtschutzwall	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	<p>Nördlich der geplanten Lkw- Stellplätze wird- wie im Lageplan dargestellt- ein Sichtschutzwall hergestellt. Der Wall erhält eine Höhe von 2,00 m mit einer Böschungsneigung von 1 : 1,5.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Sichtschutzwalls obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1/17	1	ohne	Ausgleichsmaßnahme A1 Entsiegelung	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung).	<p>Als Ausgleichsmaßnahme A 1 erfolgt die Entsiegelung von versiegelten Flächen und damit die Wiederherstellung der Boden-, Wasser- und Klimafunktion belebten Bodens. (Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 9)</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1/18	1	ohne	Schutzmaßnahme S 1	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	<p>Die zu erhaltenden Gehölze sind während der Bauphase durch Anlage eines Schutzzaunes gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 zu schützen. (Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 9)</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung während der Bauzeit obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1/19	1	ohne	Schutzmaßnahme S 2	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	<p>Die zu erhaltenden Laubbäume sind während der Bauphase gemäß DIN 18 920 und RAS-LP 4 durch die Anlage eines Stammschutzes (Ummantelung) zu schützen. (Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 9)</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung während der Bauzeit obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2/1	2	ohne	Ersatzmaßnahme E 1 Anlage von Feldgehöl- zen	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung).	<p>Als Ersatz für den Verlust von Vegetationsstandorten sowie zur Anreicherung der Landschaft mit Gehölzstrukturen und Schaffung neuer Lebensräume für die Tierwelt erfolgt auf den Flurstücken 90 und 96, Flur 13, Gemarkung Holzheim die Anlage von Feldgehölzen. (Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 9)</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Ersatzmaßnahme obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7